

18.12.24

Wi - In

Verordnung der Bundesregierung

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

A. Problem und Ziel

Aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung macht eine Änderung der Regelung zur Kriegswaffeneinstufung von Hohlladungen in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen - KrWaffKontrG) erforderlich. Dadurch soll Rechtsklarheit geschaffen werden. Bürokratie bzw. Verzögerungen bei Bau- und Abbrucharbeiten durch nicht notwendige Genehmigungspflichten für zivile Hohlladungen sollen vermieden werden.

B. Lösung

Es ist eine Anpassung der Kriegswaffenliste vorgesehen. Die Beschreibung der als Kriegswaffen einzustufenden Hohl- und Haftladungen wird konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen. Im Gegenteil wird vermeidbarer Mehraufwand durch zusätzliche, nicht erforderliche Genehmigungsverfahren vermieden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Die Änderung der Kriegswaffenliste stellt eine Klarstellung der Verwaltungspraxis dar, die keine zusätzlichen Genehmigungserfordernisse schafft und vornehmlich der Rechtssicherheit dient. Ohne diese Änderung könnte es nach Einschätzung von Industrieverbänden zu mehreren hundert zusätzlichen Genehmigungsverfahren pro Jahr kommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten
Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein messbarer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Die Änderungen der Nr. 47 und 57 der Kriegswaffenliste stellen eine Konkretisierung dar, die der bisherigen Praxis entspricht. Das Antrags- und Genehmigungsaufkommen wird durch die Änderungen weder steigen noch sinken.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch diesen Verordnungsentwurf nicht.

18.12.24

Wi - In

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 18. Dezember 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Vom ...

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Kriegswaffenliste

Die Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506)), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 385) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 47 wird wie folgt gefasst:
 - „47. Pioniersprengkörper, sprengtechnische Minenräummittel sowie Hohl- und Haftladungen, ausgenommen solche Hohl- und Haftladungen,
 - a) für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes ein Konformitätsnachweis vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes versehen sind oder
 - b) die eine Nettoexplosivstoffmasse von nicht mehr als 40 Gramm aufweisen“.
2. In Nummer 57 werden nach der Angabe „47“ die Wörter „ausgenommen solche, für die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes ein Konformitätsnachweis vorliegt und die mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes versehen sind,“ eingefügt und werden nach der Angabe „59“ die Wörter „ausgenommen Treibladungsanzünder“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Regelung soll Rechtsklarheit geschaffen werden. Bürokratie bzw. Verzögerungen bei Bau- und Abbrucharbeiten durch nicht notwendige Genehmigungspflichten für zivile Hohlladungen sollen vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nr. 47 und Nr. 57 der Kriegswaffenliste werden angepasst und beschreiben näher, welche Art von Hohl- und Haftladungen bzw. welche diesbezüglichen Zünder als Kriegswaffen einzuordnen sind. Es wird klargestellt, dass objektiv weniger gefährliche Ladungen mit geringer Explosivstoffmasse sowie für zivile Verwendungen zugelassene Ladungen keiner Genehmigungspflicht als Kriegswaffen unterliegen. Entsprechendes gilt für Zünder für Hohl- und Haftladungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz für die Änderung der Kriegswaffenliste folgt aus § 1 Abs. 2 KrWaffKontrG. Die Verordnung bedarf danach der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen im Einklang.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Ergänzung der Kriegswaffenliste werden nicht notwendige Genehmigungsverfahren vermieden. Dies dient der Bürokratievermeidung; nicht sachgerechte Verzögerungen bei Bauarbeiten werden so verhindert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und dient den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Sie ermöglichen der Genehmigungsbehörde, ihre Ressourcen auf die kritischen Fälle zu fokussieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen. Im Gegenteil wird vermeidbarer Mehraufwand durch zusätzliche, nicht erforderliche Genehmigungsverfahren vermieden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Die Änderung der Kriegswaffenliste stellt eine Klarstellung der Verwaltungspraxis dar, die keine zusätzlichen Genehmigungserfordernisse schafft und vornehmlich der Rechtssicherheit dient. Ohne diese Änderung könnte es nach Einschätzung von Industrieverbänden zu mehreren hundert zusätzlichen Genehmigungsverfahren pro Jahr kommen.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht kein messbarer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Die Änderungen der Nr. 47 und 57 der Kriegswaffenliste stellen eine Konkretisierung dar, die der bisherigen Praxis entspricht. Das Antrags-/Genehmigungsaufkommen wird durch die Änderungen weder steigen noch sinken.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch diesen Verordnungsentwurf nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Relevanz für Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer oder demografischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung der Regelungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen))

Zu Nummer 1

Die Änderung erfolgt unter Berücksichtigung jüngster Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin, nach der Nr. 47 a. F. streng nach dem Wortlaut auszulegen ist. Dies würde zur Einstufung zahlreicher ziviler Hohl- und Haftladungen (z. B. für Gebäudesprengungen sowie die Öl- und Gasindustrie) als Kriegswaffen führen, obwohl zivile Zwecke und in Form der Baumusterprüfbescheinigung eine zivile Zulassung nach SprengG vorliegen. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, kommt unter einer Nettoexplosivstoffmasse von 40g eine

militärische Verwendung insbesondere zum Durchbrechen von Panzerung schlechthin nicht in Betracht. Die bisherige, zweckmäßige Verwaltungspraxis wird somit rechtlich abgesichert.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Nr. 1 (Nr. 47 der Kriegswaffenliste) verwiesen; Zünder für Hohl- und Haftladungen sind ebenfalls von der genannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin betroffen. Es sind entsprechende Änderungen erforderlich. Die bisherige Ausnahme für Treibladungsanzünder ist rein deklaratorisch und somit entbehrlich, da Anzünder begrifflich keine Zünder sind. Eine materielle Änderung der Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

Zu 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.